

Entwurf **Städtebaulicher Vertrag (Erschließungsvertrag)**

1. **Gemeinde** Neuenkirchen-Vörden,
vertreten durch den Bürgermeister Herr Ansgar Brockmann,
Küsterstraße 4, 49434 Neuenkirchen-Vörden

2. Erschließungsträger
Immobilien Development Beteiligungsgesellschaft Oldenburg mbH Co.
KG,
vertreten durch den alleinvertretungsberechtigten Einzelprokuristen Herrn Lars von Lienen,
– Berliner Platz 1, 26123 Oldenburg

schließen folgenden städtebaulichen Vertrag (sog. Erschließungsvertrag):

I. Erschließung des Wohnbaugebietes Nr. 81 „Koppeln Süd II“

§ 1 Übertragung der Erschließung

1. Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden (nachfolgend Gemeinde genannt) überträgt nach § 11 Abs. 1 Satz 1 BauGB die Erschließung im Baugebiet Nr. 81 „Koppeln Süd II“ (Erschließungsgebiet nach Maßgabe dieses Vertrages) auf die IDB Oldenburg mbH & Co. KG, Oldenburg (nachfolgend Erschließungsträger genannt). Die Umgrenzung des Erschließungsgebietes ergibt sich aus dem als - Anlage 1 - beigefügten Plan. Dieser Plan beinhaltet u.a. die Erschließung des Wohnbaugebietes zwischen der Landesstraße L 76 (Campemoor Straße) und dem Wohnbaugebiet Koppelheide in Vörden. Der Erschließungsträger verpflichtet sich zur Durchführung der Erschließungsmaßnahmen nach diesem Vertrag in eigenem Namen und auf eigene Rechnung, soweit nicht nachstehend etwas anderes vereinbart ist.

2. Das Erschließungsgebiet steht teilweise bereits im Eigentum des Erschließungsträgers. Für die noch nicht im Eigentum stehenden Grundstücke bestehen bereits notariell beurkundete Grundstücksaufverträge mit aufschiebenden Bedingungen. Die Eigentumsübertragung findet noch statt.

3. Die Gemeinde verpflichtet sich, die Erschließungsanlagen nach §§ 3 und 4 bei Vorliegen der in § 13 dieses Vertrages genannten Voraussetzungen in ihr Eigentum, ihre Unterhaltung und ihre Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen.

§ 2 Bindung an den Bebauungsplan

1. Die Gemeinde hat den Bebauungsplan Nr. 81 „Koppeln Süd II“ aufgestellt, der Art und Maß der baulichen Nutzung und die Erschließungsanlagen nach der in der - Anlage 2 - beigefügten Planung enthält. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes soll am 12.05.2026 im Rat der

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden gefasst werden. Der Bebauungsplan wird erst mit Bekanntmachung rechtswirksam.

2. Werden gegen den Bebauungsplan entsprechend den Vorschriften des Baugesetzbuches Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften geltend gemacht, stehen dem Erschließungsträger keine Ersatzansprüche zu. Die Gemeinde wird ggfs. eine Heilung oder Neufassung anstreben.

II. Erschließungsanlagen

§ 3 Verkehrsanlagen

1. Der Erschließungsträger verpflichtet sich, die von der Gemeinde dem öffentlichen Verkehr zu widmenden zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze einschließlich aller ihrer Bestandteile (Fahrbahn, Parkflächen, Geh- und Radwege, Grünflächen, Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen usw.) innerhalb des Erschließungsgebietes herzustellen. Die Verkehrsanlagen sind in dem als - Anlage 2 und 3 - beigefügten Plänen aufgeführt. Ihre Herstellung (Länge, Breite, flächenmäßige Bestandteile, technische Beschaffenheit) richtet sich nach den Ausbauplänen gemäß - Anlagen 2 und 3 -. Änderungen in der Oberflächengestaltung der Verkehrsanlage sind mit der Gemeinde abzustimmen.

Die Verkehrsfläche „Im Eichengrund“ ist nicht Bestandteil dieses Vertrages. Zudem sind die innerhalb des öffentlichen Grünflächen herzustellenden Rad- und Gehwege nicht Bestandteil des Vertrages. Diese werden bei Verfügbarkeit aller für eine Radwegverbindung erforderlichen Grundstücke und Flächen durch die Gemeinde selbst hergestellt.

2. Zur Aufgabe des Erschließungsträgers gehört auch die Freilegung der Flächen der Erschließungsanlagen.

3. Der Erschließungsträger hat die für die Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen von den jeweiligen Grundstückseigentümern auf seine Kosten zu erwerben. Hinzu kommt die Vermessung des Erschließungsgebietes unter Berücksichtigung der Festsetzungen des Bebauungsplanes.

§ 4 Abwasserbeseitigung

1. Der Erschließungsträger verpflichtet sich, die zur Beseitigung des im Baugebiet anfallenden Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) erforderlichen Anlagen, wie sie in dem Entwässerungsplan - Anlage 4 - dargestellt sind, herzustellen. Die Herstellung richtet sich im Einzelnen nach den Ausbauplänen (Leistungsbeschreibungen). Eine andere Herstellungsweise ist mit der Gemeinde vor Ausschreibung abzustimmen.

3. Die öffentliche Schmutzwasserkanalisation ist an den bestehenden Kanal im Bereich des B-Plan 71 anzuschließen.

3. Der Erschließungsträger hat ferner die zum Anschluss der Grundstücke erforderlichen Grundstücksanschlüsse herzustellen. Jedes Grundstück erhält mindestens einen Grundstücksanschluss einschließlich eines auf dem Baugrundstück herzustellenden (Schmutzwasser-)Kontrollschachtes. Art und Ausführung der Grundstücksanschlüsse richten

sich im Einzelnen nach den Ausbauplänen (Leistungsbeschreibungen). Mit Wirksamwerden des Erschließungsvertrages gilt die Genehmigung nach § 6 der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde vom 12.12.2016 auf der Grundlage dieser Ausbaupläne als erteilt. Der Anschluss von Grundstücken, die nicht im Eigentum des Erschließungsträgers stehen, bedarf einer gesonderten Regelung im Einzelfall.

§ 4 a Abwasserbeiträge

1. Der Erschließungsträger trägt zunächst sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Durchführung der durch diesen Vertrag von ihr übernommenen Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen anfallen.
2. Die Gemeinde erstattet dem Erschließungsträger die Kosten für die Herstellung der Abwasseranlagen vor Entstehen der sachlichen Beitragspflicht. Der Erstattungsbeitrag wird 10 Werktage nach Rechnungsstellung fällig, die Stellung von Abschlagsrechnungen ist zulässig.
3. Der Erschließungsträger löst die Abwasserbeiträge ab, die auf die im beigefügten Lageplan (Anlage 1) rot umrandeten Grundstücke entfallen. Grundlage für die Ablösung ist § 6 Abs. 7 Satz 3 NKAG in Verbindung mit § 10 der „Abwasserbeseitigungsabgabensatzung“ der Gemeinde in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung.

Der Ablösebetrag beträgt: 51.777,55 € (s. Anlage 7).

4. Zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Erstattungsanspruches zu (2) wird der Erstattungsanspruch mit dem Anspruch aus der Ablösungsvereinbarung (3) verrechnet. Übersteigt der Anspruch zu (3) jedoch den Anspruch zu (2), erstattet der Erschließungsträger die Differenz, übersteigt der Anspruch zu (2) den Anspruch zu (3) trägt der Erschließungsträger die Mehrkosten.

III. Durchführung der Erschließung

§ 5 Ingenieurleistungen

1. Mit der Ausführungsplanung, Ausschreibung und Vergabe, Bauleitung, örtlichen Bauüberwachung und Objektbetreuung (§§ 42 und 46 HOAI Leistungsbild 1 - 9) der Erschließungsmaßnahmen beauftragt der Erschließungsträger auf seine Rechnung das Ingenieurbüro Nordlohne & Bechly Tiefbau- und Grünplanungs- GmbH, Christoph-Bernhard-Straße 10, 49393 Lohne. Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden unterstützt die durch das Ingenieurbüro Nordlohne & Bechly Tiefbau- und Grünplanungs- GmbH ausgeübte Bauleitung und stimmt sich mit dem bauleitenden Ingenieurbüro ab, ohne dass dies zu einer Bauleitung der Gemeinde im rechtlichen Sinne führt. Die rechtliche Bauleitung verbleibt beim beauftragten Ingenieurbüro.

2. Für die Ersterschließung des Wohnbaugebietes ist ein Entwässerungskonzept aufzustellen. Auf Grundlage des Konzeptes ist insbesondere für die Einleitung der Abwässer und den hydraulischen Nachweis eine wasserrechtliche Genehmigung einzuholen (§ 6).

3. Die Pläne über die Ausführung der Erschließungsmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Profile, Querschnitte und Berechnungen bedürfen, soweit sie nicht bereits Bestandteil dieses Vertrages sind (§§ 3 bis 4, Anlagen 2-6), der ausdrücklichen Zustimmung der Gemeinde.

4. Der Erschließungsträger verpflichtet sich, Bauleistungen nur an leistungsstarke Fachbetriebe zu vergeben. Der Zustimmung durch die Gemeinde bedürfen die Leistungsverzeichnisse vor deren Ausgabe und Auftragserteilung. Der Erschließungsträger verpflichtet sich, Bauleistungen nur auf der Grundlage der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) ausführen zu lassen.

§ 6 Baubeginn

1. Der Erschließungsträger hat notwendige bau-, wasserrechtliche sowie sonstige Genehmigungen bzw. Zustimmungen vor Baubeginn einzuholen und der Gemeinde vorzulegen.

2. Der Baubeginn bedarf der Zustimmung der Gemeinde. Der beabsichtigte Baubeginn ist der Gemeinde spätestens drei Wochen zuvor schriftlich anzuzeigen.

§ 7 Baudurchführung

1. Die Entwässerungsanlagen nach § 4 und ferner die Verkehrsanlagen nach § 3 als Baustraßen mit Tragschicht aus Mineralgemisch 0/32 mm, ca. 330 kg/m², B 1 gemäß EBA-NS bzw. mit bituminöser Tragschicht sind spätestens vor Beginn der ersten Hochbaumaßnahmen im Baugebiet herzustellen. Schäden, einschließlich der Straßenaufbrüche an den Baustraßen, sind vor Fertigstellung der Straßen durch den Erschließungsträger fachgerecht zu beseitigen. Mit der abschließenden Fertigstellung der Verkehrsanlagen (§ 3) darf erst nach Fertigstellung von 80 % der Hochbaumaßnahmen - spätestens jedoch bis zum 31.12.2030 - begonnen werden oder mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch die Gemeinde.

2. Der Erschließungsträger hat durch Abstimmung mit den Versorgungsträgern und sonstigen Leistungsträgern darauf hinzuwirken, dass die Versorgungseinrichtungen für das Erschließungsgebiet (z.B. Leistungen der Post, Strom- und Gasleitungen) so rechtzeitig in die Verkehrsflächen eingelegt werden, dass die zügige Fertigstellung der Erschließungsanlagen nicht behindert und ein Aufbruch fertig gestellter Anlagen möglichst vermieden wird. Das gleiche gilt für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.

3. Die Herstellung der Straßenbeleuchtung (Typauswahl, sh. Baubeschreibung) hat der Erschließungsträger im Einvernehmen mit der Gemeinde zu veranlassen.

4. Die Erschließungsanlagen sind in Qualität und Ausstattung so herzustellen, dass sie den anerkannten Regeln der Technik für die Herstellung solcher Anlagen entsprechen.

5. Die Gemeinde oder ein von ihr beauftragter Dritter ist berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu überprüfen oder überprüfen zu lassen und die unverzügliche Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen.

6. Der Erschließungsträger wird nach Fertigstellung des Endausbaus eine Kontrolle aller Grenzsteine entlang öffentlicher Flächen im Baugebiet veranlassen und bei fehlenden bzw. nicht korrekt am Grenzpunkt befindlichen Grenzsteinen die ordnungsgemäße Wiederherstellung des Grenzpunktes auf eigene Rechnung veranlassen.

7. Das Anbringen von Kennzeichen und Hinweisschildern für öffentliche Erschließungsanlagen (§ 126 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) ist Sache der Gemeinde bzw. des jeweiligen Versorgungsträgers.

§ 8 Gefahrtragung, Haftung und Verkehrssicherung

1. Vom Tage des Beginns der Erschließungsarbeiten an trägt der Erschließungsträger im gesamten Erschließungsgebiet die Verkehrssicherungspflicht, sofern ihm diese nicht ohnehin kraft Gesetzes obliegt. Der Erschließungsträger haftet bis zur Übernahme der Anlagen durch die Gemeinde für jeden Schaden, der durch die Verletzung der bis dahin ihm obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsteht und für solche Schäden, die infolge der Erschließungsmaßnahmen an bereits verlegten Leitungen verursacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Erschließungsträger die Haftung auf einen Dritten übertragen hat. Der Erschließungsträger stellt die Gemeinde insoweit von allen Schadensersatzansprüchen frei. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse.

2. Der Erschließungsträger ist Mitglied im Kommunalen Schadensausgleich (KSA).

3. Bis zur Abnahme durch die Gemeinde hat der Erschließungsträger die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der in der Herstellung befindlichen Erschließungsanlage zu tragen.

§ 9 Fertigstellung der Anlagen

1. Gemäß § 123 Abs. 2 BauGB sollen die Erschließungsanlagen zeitlich entsprechend den Erfordernissen der Bebauung hergestellt werden und spätestens bis zur Fertigstellung der anzuschließenden Bauten benutzbar sein. Der Erschließungsträger verpflichtet sich, die Erschließungsanlagen bis zu folgenden Terminen in dem Umfang fertig zu stellen, der sich aus den von der Gemeinde gebilligten Ausführungsplänen ergibt:

<u>Erschließungsanlage</u>	<u>Fertigstellungszeitpunkt</u>
1. Schmutzwasserkanal	1.-3. vor Beginn der Hochbau-
2. Regenwasserkanal inkl. RRB	Maßnahmen auf den Baugrundstücken
3. Baustraße	(spätestens bis zum 30.06.2027)
4. Enderschließung	4 Monate nach Fertigstellung von 80 v.H. der Hochbaumaßnahmen auf den Bau- grundstücken, spätestens bis zum 31.12.2030.

2. Erfüllt der Erschließungsträger seine Verpflichtungen nicht oder fehlerhaft und hat der Erschließungsträger dieses zu vertreten, so ist die Gemeinde berechtigt, ihm schriftlich eine angemessene Frist zur Ausführung der Arbeiten zu setzen. Erfüllt der Erschließungsträger bis zum Ablauf dieser Frist die vertraglichen Verpflichtungen nicht, so ist die Gemeinde berechtigt, die Arbeiten auf Kosten des Erschließungsträgers auszuführen, ausführen zu lassen und in

bestehende Werkverträge einzutreten oder von diesem Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Schadensersatzansprüche der Gemeinde bleiben unberührt.

§ 10 Abnahme

1. Nach Fertigstellung der Erschließungsanlagen sind diese von der Gemeinde und dem Erschließungsträger gemeinsam abzunehmen. Der Erschließungsträger zeigt der Gemeinde die vertragsgemäße Fertigstellung schriftlich an. Die Gemeinde setzt einen Abnahmetermin auf einen Tag innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Anzeige im Benehmen mit dem Erschließungsträger fest. Über die Abnahme wird eine Niederschrift gefertigt. Sie enthält den Umfang der abgenommenen Leistungen (Bauwerke), die Beanstandungen, die Fristen, in denen sie zu beheben sind, sowie den Termin für den Ablauf der Gewährleistungspflichten. Die Niederschrift ist von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen und für beide Vertragsparteien bindend.

2. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb von zwei Monaten vom Tage der gemeinsamen Abnahme an gerechnet durch den Erschließungsträger zu beseitigen. Im Falle des Verzuges ist die Gemeinde berechtigt, die Mängel auf Kosten des Erschließungsträgers beseitigen zu lassen. Nach Beseitigung der Mängel ist eine erneute Abnahme bezüglich des beseitigten Mangels durchzuführen.

3. Bezüglich der Verkehrsanlagen nach § 3 wird vereinbart, dass die Abnahme erst erfolgt, wenn sämtliche Verkehrsanlagen fertig gestellt sind. Die Gemeinde kann jedoch einer gesonderten Abnahme bereits früher fertig gestellter Anlagen zustimmen.

4. Jede Erschließungsanlage nach § 4 (Schmutz- und Niederschlagswasser inkl. RRB) ist gesondert abzunehmen.

5. Die Anlagen der Entwässerungseinrichtungen (§ 4) sind jeweils nach Fertigstellung sämtlicher Anlagenteile im Erschließungsgebiet abzunehmen. Die Gemeinde kann jedoch eine gesonderte Abnahme bereits früher fertig gestellter Teile verlangen oder dieser zustimmen.

§ 11 Rechte bei Mängeln

- (1) Die Leistung der IDB hat zum Zeitpunkt der Abnahme frei von Sachmängeln zu sein. Die Leistung ist sachmängelfrei, wenn sie
 - den anerkannten Regeln der Technik entspricht,
 - für die gewöhnliche Verwendung geeignet ist,
 - eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die die Gemeinde nach Art der Leistung erwarten kann, sofern nach diesem Vertrag keine bestimmte Beschaffenheit vereinbart ist.
- (2) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 4 Jahre. Die Frist beginnt mit Abnahme/Teilabnahme der einzelnen Erschließungsanlagen durch die Gemeinde.
- (3) Der Erschließungsträger ist verpflichtet, alle während der vorgenannten Frist hervortretenden Mängel auf ihre Kosten zu beseitigen, wenn es die Gemeinde vor Ablauf der Frist schriftlich verlangt. Kommt der Erschließungsträger der Aufforderung zur

Mängelbeseitigung in einer von der Gemeinde gesetzten Frist nicht nach, kann diese die Mängel auf Kosten des Erschließungsträgers im Rahmen der Ersatzvornahme beseitigen lassen.

IV. Übernahme der Erschließungsanlagen durch die Gemeinde

§ 12 Übernahme der Erschließungsanlagen; Widmung

1. Mit der Abnahme der Erschließungsanlagen gehen Besitz und Nutzungen an den Erschließungsanlagen auf die Gemeinde über. Die Gemeinde übernimmt die Anlagen in ihre Baulast, Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht.
2. Die Gemeinde widmet die in § 3 genannten Verkehrsanlagen für den öffentlichen Verkehr und gibt die in § 4 genannten Erschließungsanlagen für die Benutzung durch die Allgemeinheit frei. Der Erschließungsträger stimmt hiermit der Widmung durch die Gemeinde ab dem Zeitpunkt der Übernahme zu. Er erklärt sich ferner damit einverstanden, dass die Gemeinde die Erschließungsanlagen nach § 4 entsprechend den Bestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung zum Bestandteil der öffentlichen Einrichtung „Abwasserbeseitigung“ erklärt.

§ 13 Eigentumsübergang

1. Mit der Abnahme der Erschließungsanlagen geht auch das Eigentum an den Erschließungsanlagen und den Verkehrsanlagen nach §§ 3 und 4 auf die Gemeinde über. Der Eigentumsübergang schließt auch die im Bebauungsplan festgesetzten öffentlichen Grünflächen mit ein.
2. Der Eigentumsübergang wird durch einen gesonderten notariellen Vertrag geregelt. Die Eigentumsübertragung sämtlicher Erschließungsanlagen nach den §§ 3 und 4 sowie der öffentlichen Grünflächen erfolgt unentgeltlich. Die Kosten des Vertrages hat der Erschließungsträger zu übernehmen.

§ 14 Ausführungs- und Bestandsunterlagen

Der Erschließungsträger hat der Gemeinde spätestens 8 Tage vor der Abnahme der Erschließungsanlagen

1. in zweifacher Ausfertigung die vom Ingenieur sachlich, fachtechnisch und rechnerisch richtig festgestellten Schlussrechnungen mit den dazugehörigen Aufmaßen, Abrechnungszeichnungen und Massenberechnungen einschließlich der Bestandspläne, aufgeteilt nach Straßenabschnitten,
2. Nachweis über die Schadensfreiheit der Abwasserbeseitigungsanlagen (Ergebnisse von Druckproben, anderen Dichtigkeitsprüfungen, Untersuchungen der Kanäle mittels TV-

Kamera und ggf. Bestätigung durch einen von beiden Vertragsparteien anerkannten Sachverständigen)

zu übergeben. Die Bestandspläne sind auch nach Vorgaben der Gemeinde in digitaler Form vorzuhalten (Anlage 8). Die Unterlagen und Pläne werden Eigentum der Gemeinde.

V. Schlussbestimmungen

§ 15 Beiderseitige Verpflichtungen

Den Vertragsparteien obliegt die Verpflichtung zur gegenseitigen Information und sonstigen vertragsdienlichen Unterstützung. Von wesentlichen Ereignissen haben sich die Vertragspartner jeweils unaufgefordert zu unterrichten. Die Gemeinde wird rechtzeitig alle möglichen Beschlüsse herbeiführen und sonstige Amtshandlungen vornehmen, die zur Vertragsdurchführung erforderlich oder sachdienlich sind.

§ 16 Rechtsnachfolger

Der Erschließungsträger verpflichtet sich, sämtliche Pflichten aus diesem Vertrag seinen Rechtsnachfolgern im Sinne der Erschließungsleistung aufzuerlegen und diese entsprechend zu verpflichten. Der Erschließungsträger haftet für die Erfüllung dieses Vertrags neben seinen Rechtsnachfolgern weiter, sofern nicht die Gemeinde den Eintritt des Rechtsnachfolgers in den Vertrag schriftlich genehmigt. Vorstehende Regelung gilt nicht für die Erwerber der Baugrundstücke.

§ 17 Bestandteile des Vertrages

Bestandteile dieses Vertrages sind:

1. der Lageplan mit den Grenzen des Erschließungsgebietes (Anlage 1),
2. der Lageplan für die Verkehrsanlagen (Anlage 2),
3. die Leistungsbeschreibung für den Straßenbau sowie Pläne der Ausbauquerschnitte mit den zu beachtenden Richtlinien und Vorschriften (Anlage 3)
4. der Lageplan für die Schmutz- und Regenwasserkanalisation (Anlage 4),
5. die Leistungsbeschreibung für die Straßenbeleuchtung (Anlage 5)
6. die Leistungsbeschreibung für die Schmutzwasserkanalisation (Anlage 6) und
7. die Leistungsbeschreibung für die Regenwasserkanalisation (Anlage 6),
8. die Berechnung der Ablösebeträge für die Kanalisation (Anlage 7),
9. das Leistungsverzeichnis für die Bestandsdokumentation (Anlage 8).

Die Anlagen sind beiden Vertragsparteien bekannt und werden von den Vertragspartnern genehmigt.

§ 18 Form, Ausfertigung

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen - sofern das Gesetz nicht notarielle Beurkundung verlangt- zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 19 Unwirksamkeit

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Zweck und Sinn des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

§ 20 Wirksamwerden

Dieser Vertrag wird wirksam, wenn alle Vertragsparteien rechtsverbindlich unterzeichnet haben. Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat mit Beschluss vom _____ die Zustimmung zum Abschluss dieses Vertrages erteilt.

VI. Hinweise und Belehrungen

Der Wert dieses Vertrages wird mit _____ Euro angegeben. Die Kosten dieses Vertrages werden vom Erschließungsträger getragen.

Vorstehende Niederschrift wurde von den Erschienenen genehmigt und von ihnen unterschrieben wie folgt:

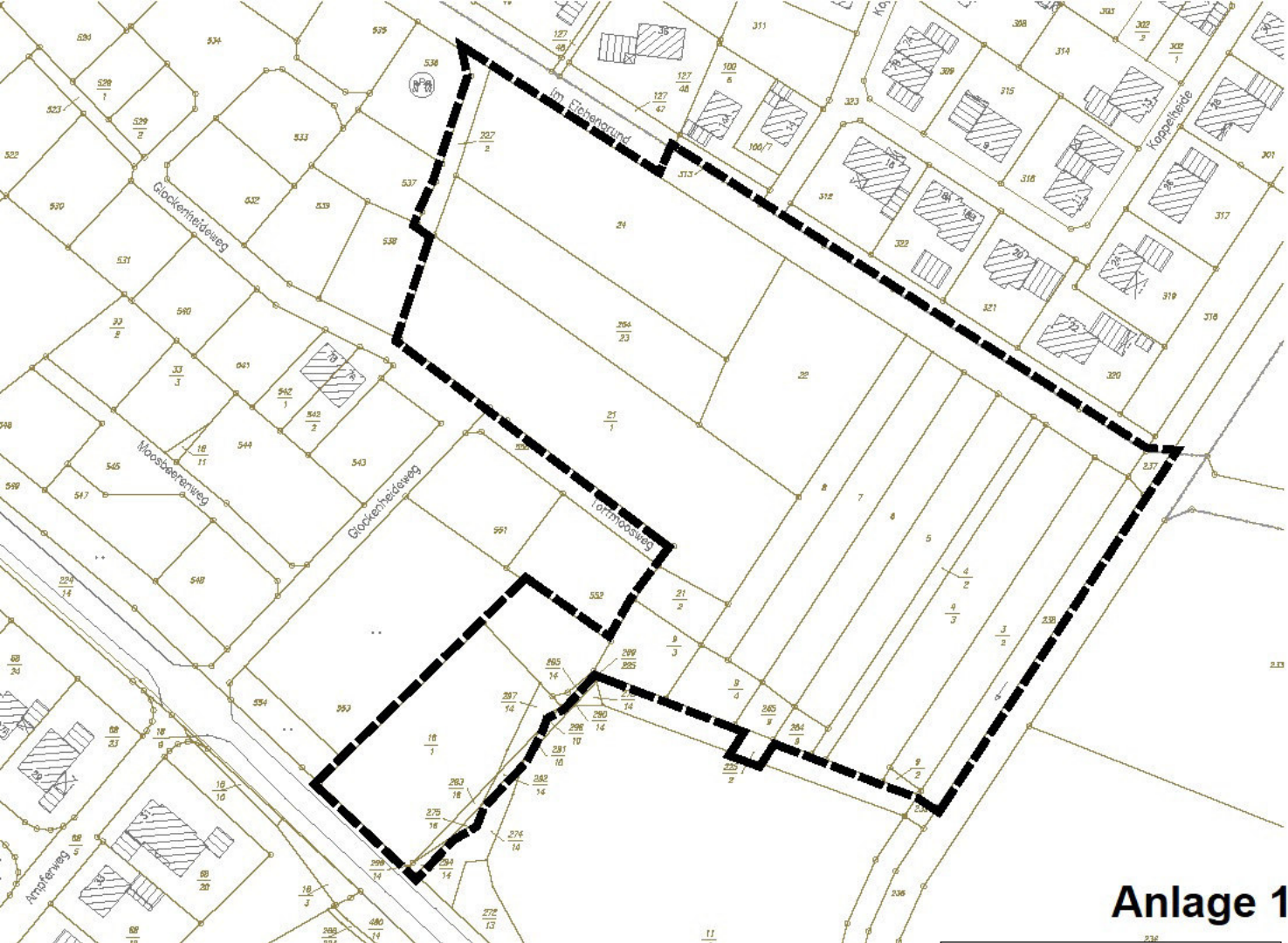
Neuenkirchen, den _____

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden
Der Bürgermeister

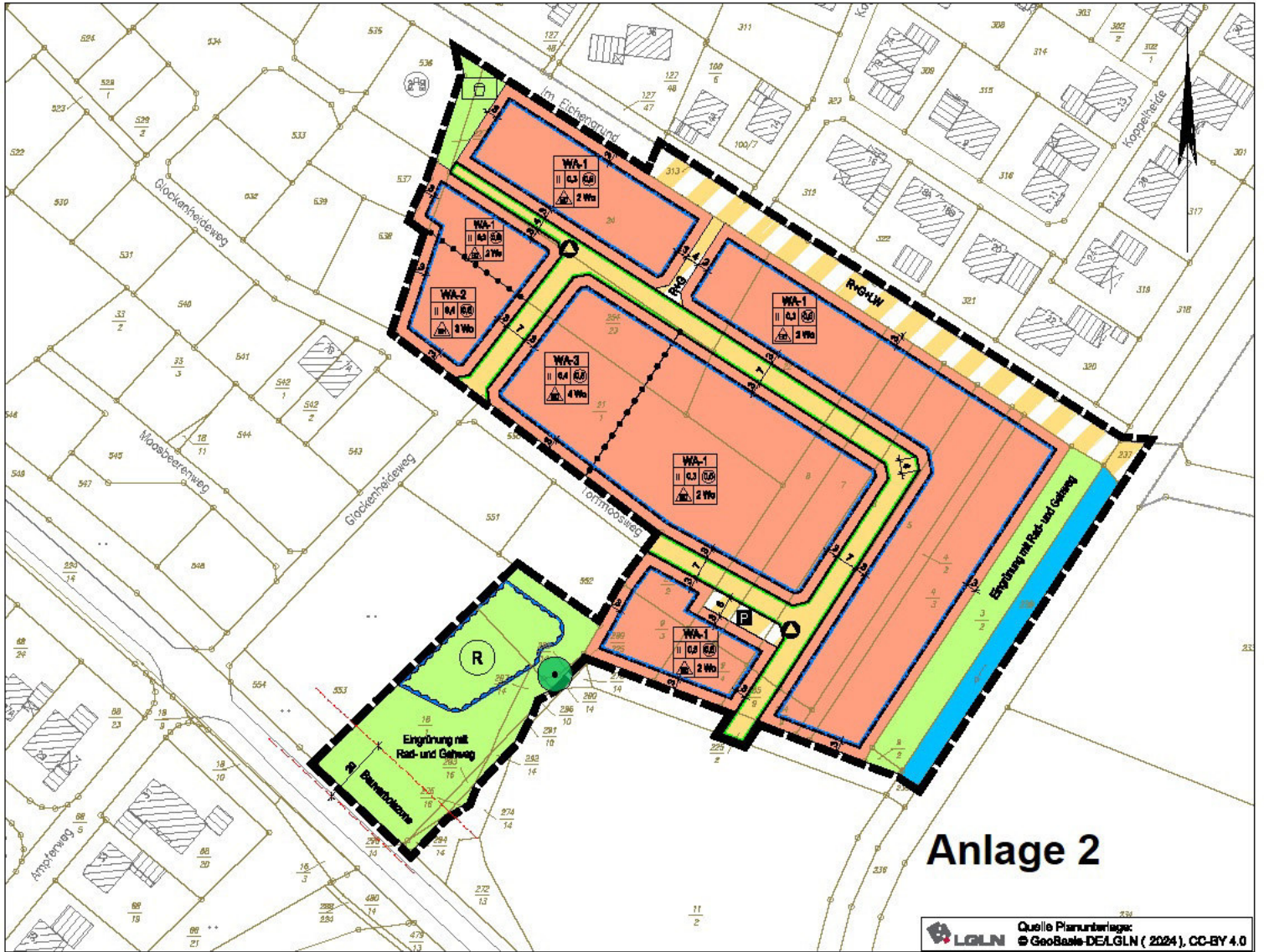
Erschließungsträger
IDB Oldenburg mbH & Co. KG

Ansgar Brockmann

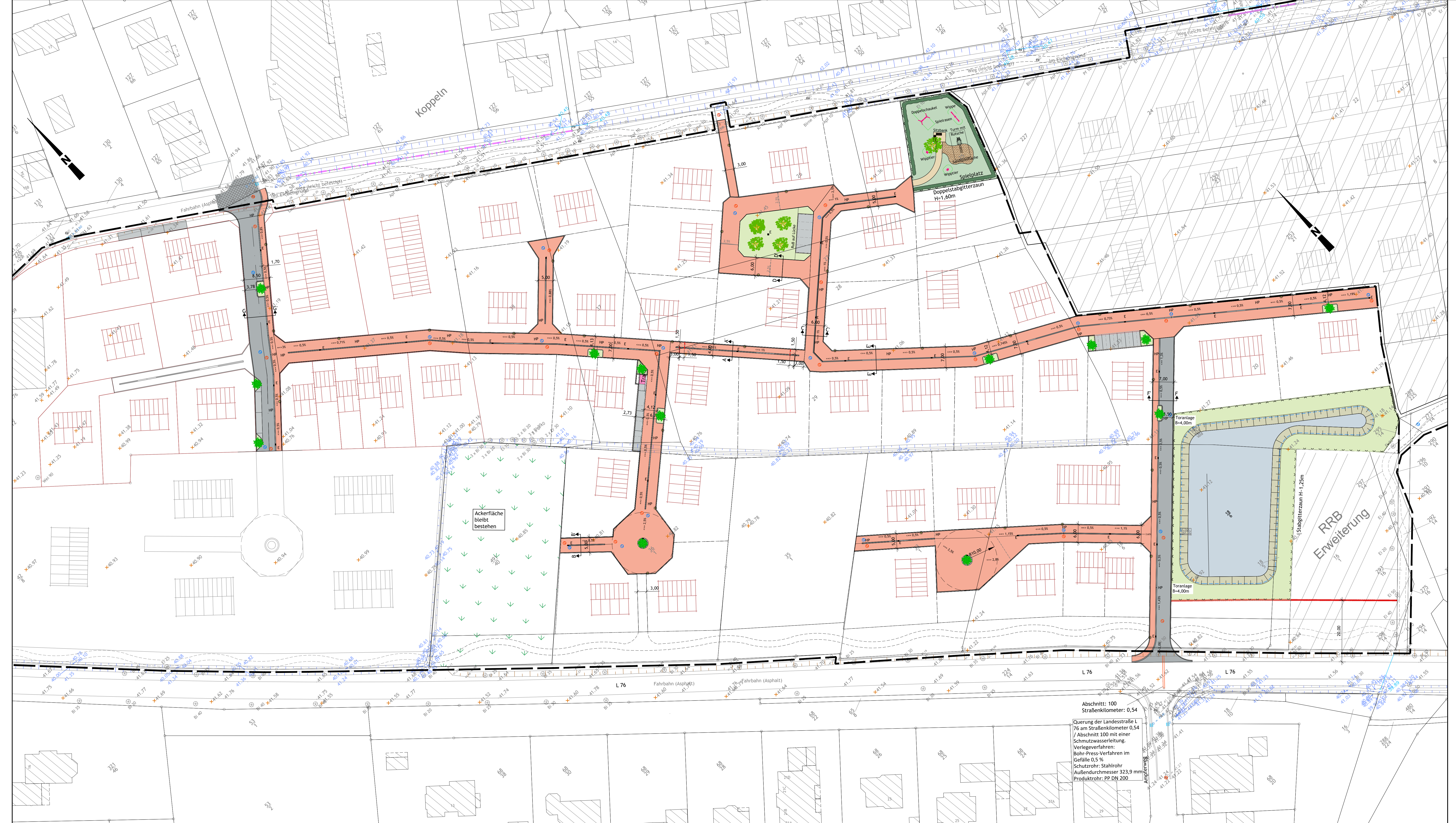
Lars von Lienen



Anlage 1



Anlage 2



PLANZEICHEN	
• 26.00	Bestandshöhen in m ü. NN Geplante Höhen in m ü. NN
Bestand	
191	Flurstücksgrenze
11214	Flurstücksnummer
D 26.02	Schmutzwasserschacht mit Schachtnummer, Schachtdeckel- und Schachtsohlhöhe
S 23.68	Schmutzwasserschacht mit Schachtnummer, Schachtdeckel- und Schachtsohlhöhe
Stz 200 - 48.73 m	Schmutzwasserkanal mit Fließrichtung, Materialangaben, Rohr-DN und Haltungslänge
16238	Regenwasserschacht mit Schachtnummer, Schachtdeckel- und Schachtsohlhöhe
D 26.07	Regenwasserschacht mit Schachtnummer, Schachtdeckel- und Schachtsohlhöhe
S 24.78	Regenwasserschacht mit Schachtnummer, Schachtdeckel- und Schachtsohlhöhe
Beton 300 - 48.78 m	Regenwasserkanal mit Fließrichtung, Materialangaben, Rohr-DN und Haltungslänge
○ ○ ○ ○	Bäume
Planung	
-----XXXX	Abbruch
B DN 400 50.0 m 1:250	Regenwasserkanal mit Fließrichtung, Materialangabe, Rohr-DN, Haltungslänge und Sohlfälle
R 1.0	Regenwasserschacht mit Schachtdeckel- und Schachtsohlhöhe
D -42.21	Regenwasserschacht mit Schachtdeckel- und Schachtsohlhöhe
S -40.83	Regenwasserschacht mit Schachtdeckel- und Schachtsohlhöhe
B DN 400 50.0 m 1:250	Schmutzwasserkanal mit Fließrichtung, Materialangabe, Rohr-DN, Haltungslänge und Sohlfälle
S 1.0	Schmutzwasserschacht mit Schachtdeckel- und Schachtsohlhöhe
D -42.21	Schmutzwasserschacht mit Schachtdeckel- und Schachtsohlhöhe
S -40.83	Schmutzwasserschacht mit Schachtdeckel- und Schachtsohlhöhe
[Symbol]	Böschungflächen
[Symbol]	Wasserfläche
[Symbol]	Unterhaltungsweg
[Symbol]	Raubrockenpflaster
[Symbol]	Sandfang
[Symbol]	Trasse Versorger ≥ 1,50m

NORDLOHNE & BECHLY
Tiefbau- u. Grünplanungs GmbH
Christoph-Bernhard-Str.10 49393 Lohne
Tel: 04442/9280-0 Fax 04442/928080

Projekt-Nr. **2113**
Blatt-Nr. **3.0**

Datum Aug. 2021 Zeichen No. Bo.

Projekt: **ERSCHLIESSUNG B-PLAN NR.71 "KOPPELN SÜD" IN 49434 NEUENKIRCHEN -VÖRDEN**

Bearbeiter: _____
Gezeichnet: _____
Geprüft: _____
Blattgröße: B (1,35m x H 0,54m) = 0,73m²
Maßstab: **1 : 500**

Bauherr: **IDB Oldenburg mbH & Co. KG**
IH, Landessparkasse zu Oldenburg
Schlossplatz 7-8
26122 Oldenburg

Bauteil: **LAGEPLAN STRASSENBAU**

Aufgestellt: _____ Antragssteller: _____
Lohne, den _____

Abschnitt: 100
Straßenkilometer: 0,54
Querung der Landesstraße L 76 am Straßenkilometer 0,54 / Abschnitt 100 mit einer Schmutzwasserleitung.
Verlegeverfahren:
Bohr-Press-Verfahren im Gefälle 0,5 %
Schutzrohr: Stahlrohr
Außendurchmesser 323,9 mm
Produktrohr: PP DN 200

Ackerfläche bleibt bestehen

RRB Erweiterung

Toranlage B=4,00m

Toranlage B=4,00m

Stabstegzaun H=1,25m

Doppelstabgitterzaun H=1,60m

Spielplatz

Wippen

Wippen

Wippen

Wippen

Wippen

Wippen

Wippen

Wippen

Wippen

Wippen

Wippen

Wippen

Wippen

Wippen

Wippen

Wippen

Wippen

Wippen

Wippen

Wippen

Wippen

Wippen

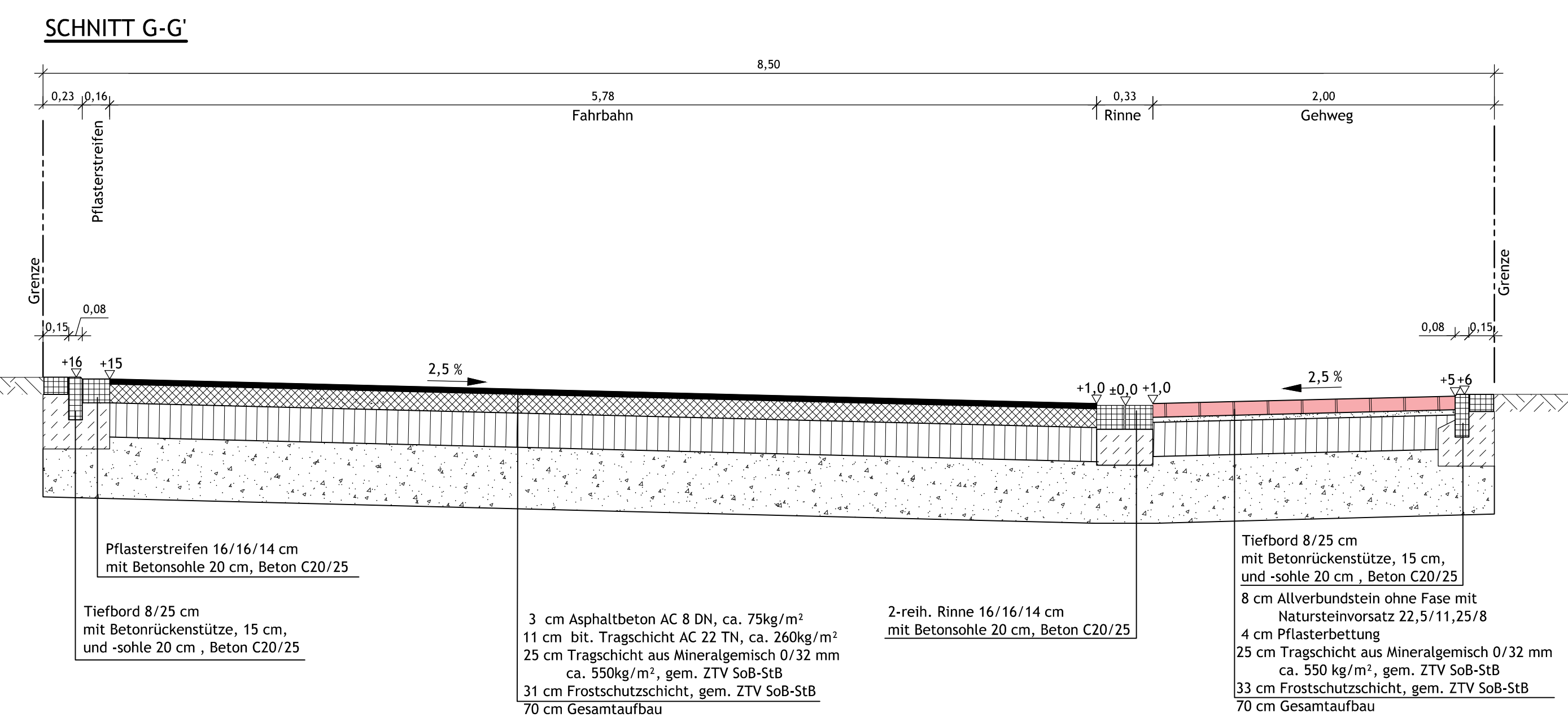
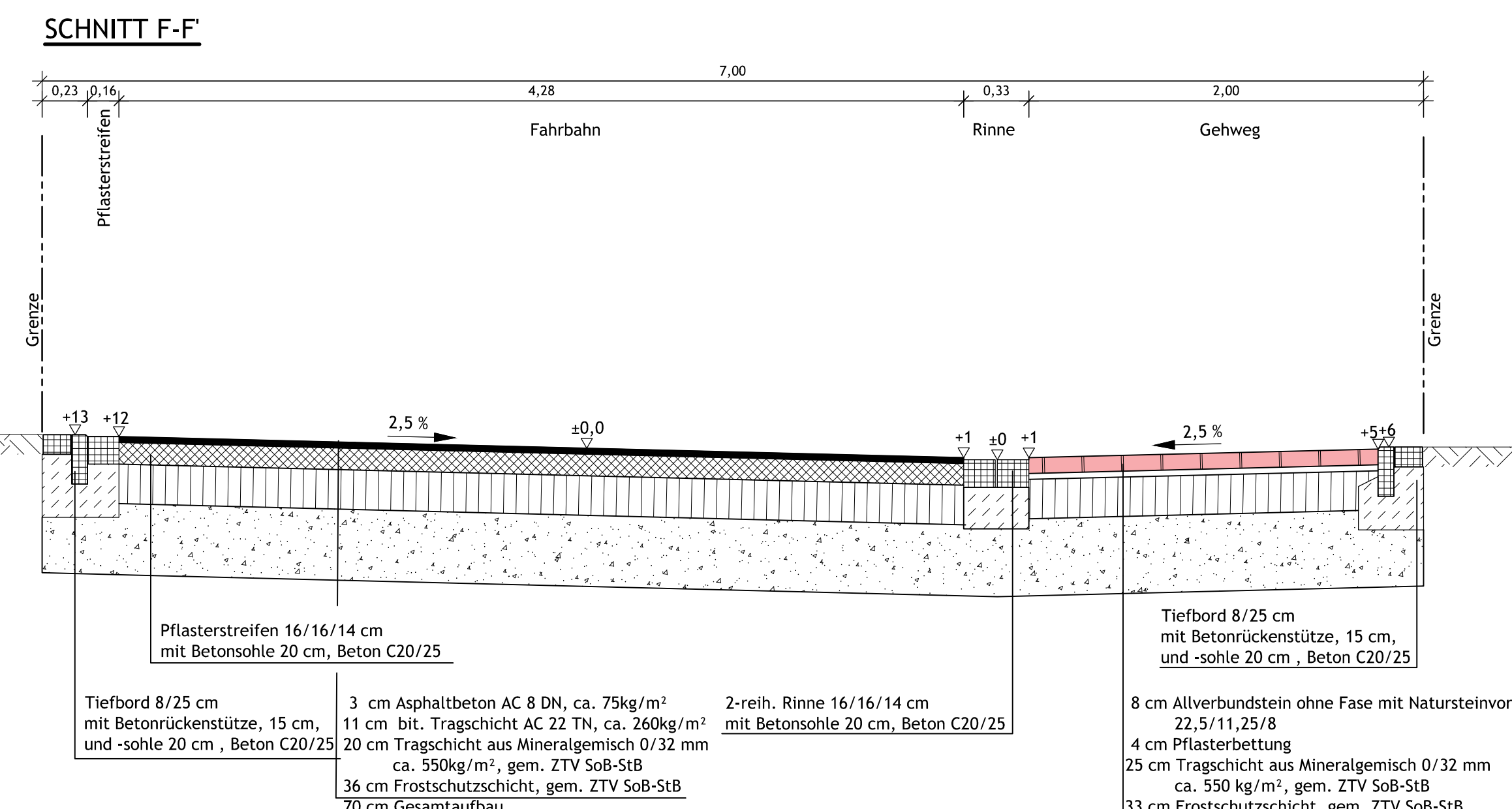
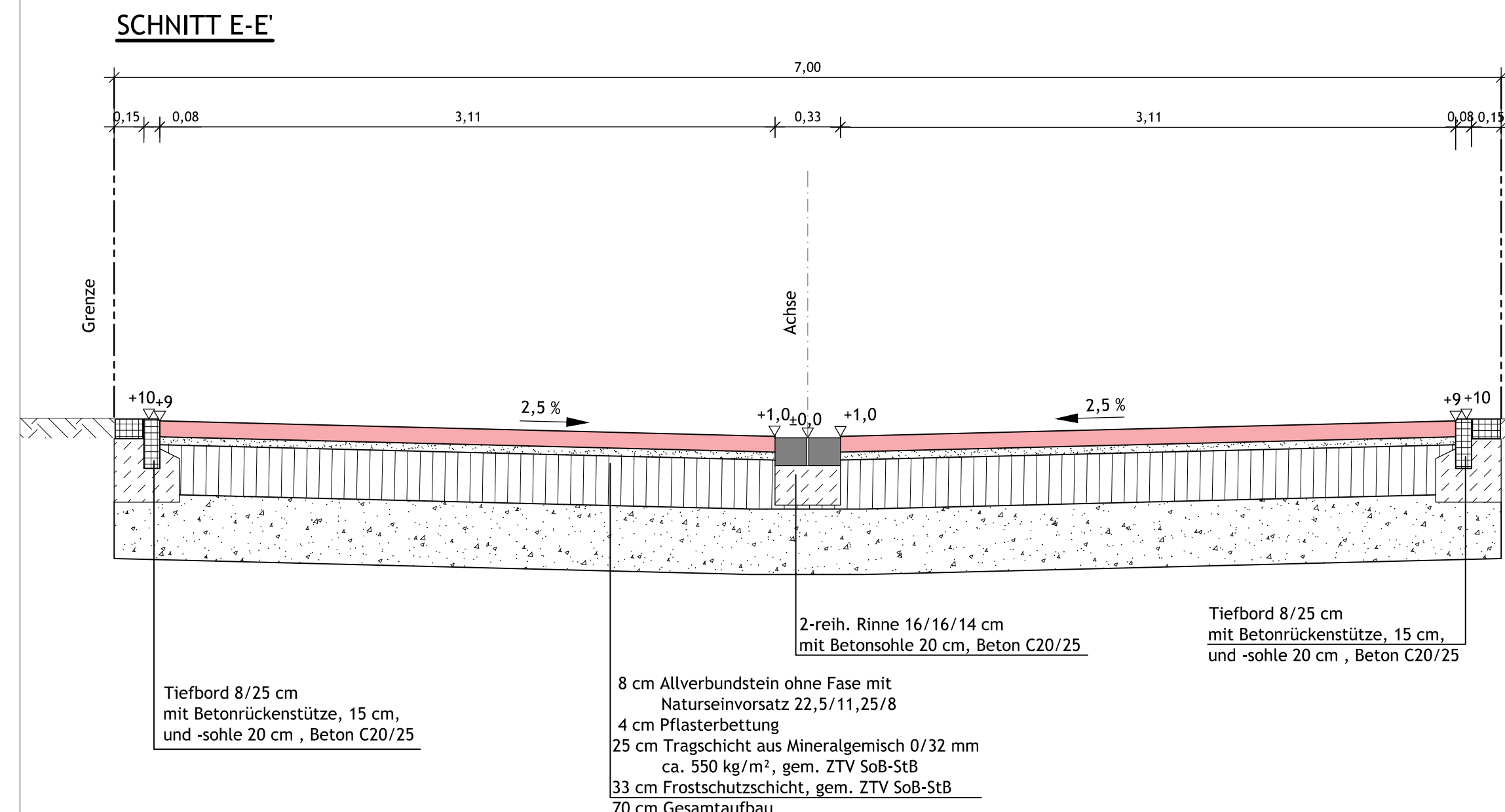
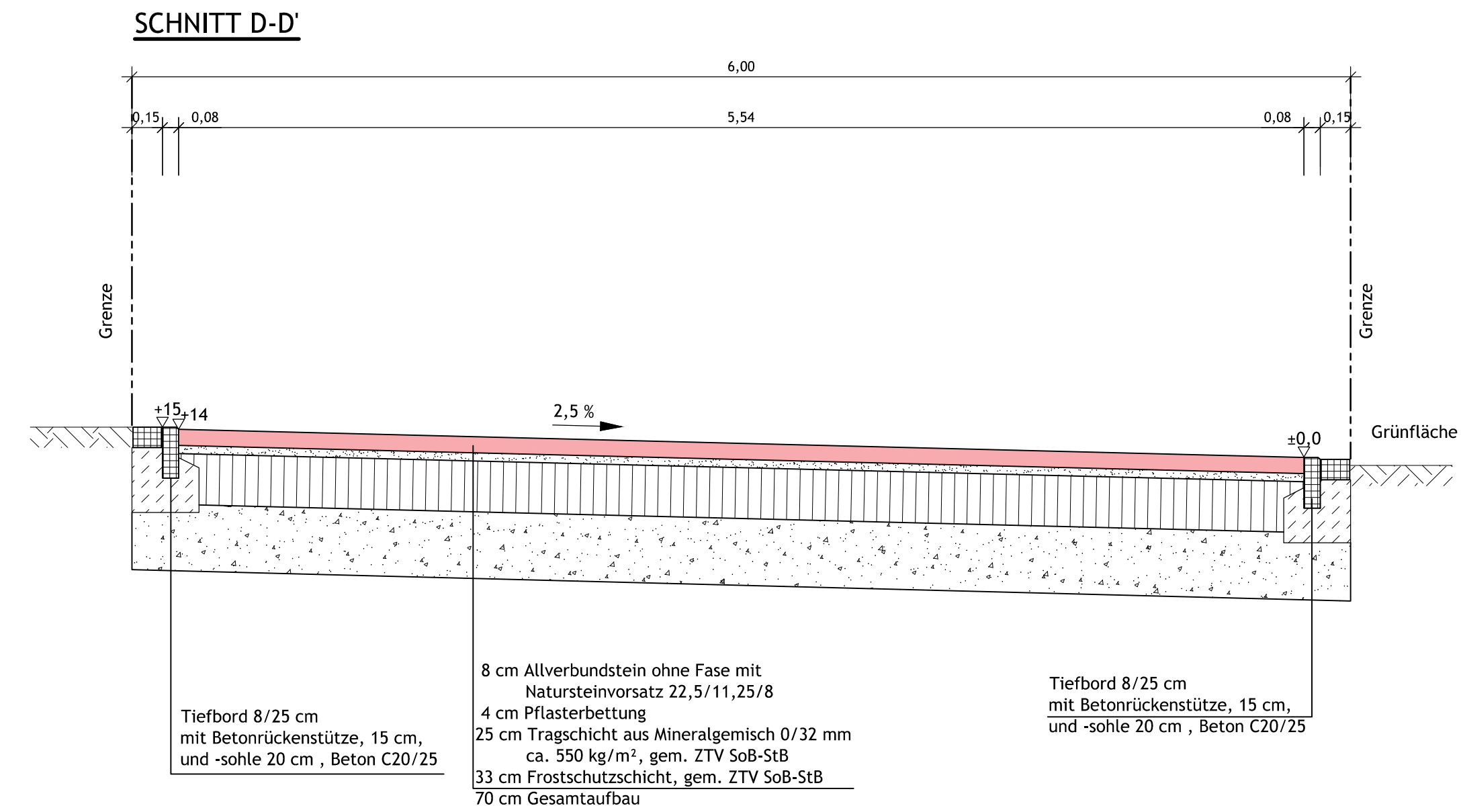
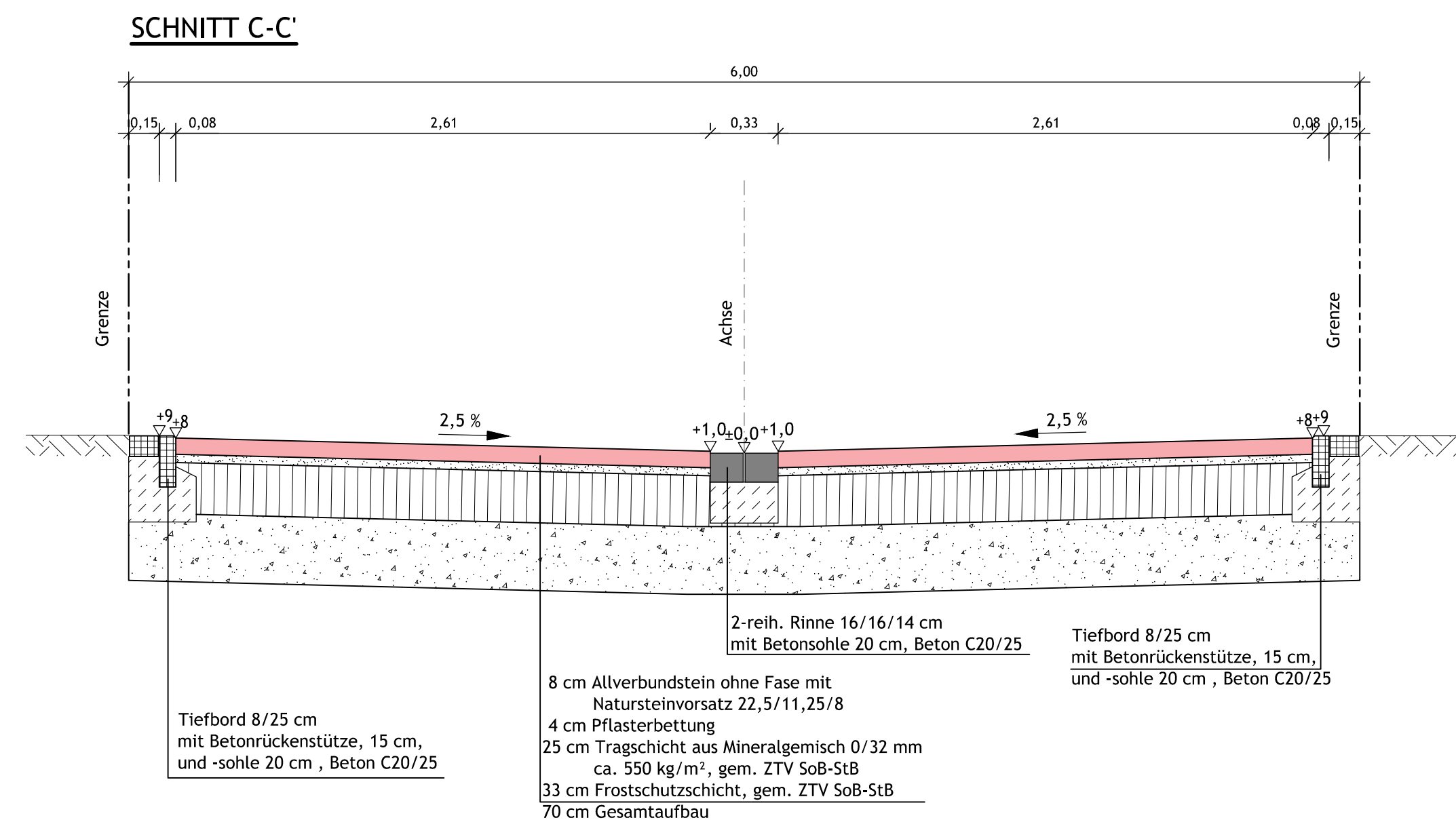
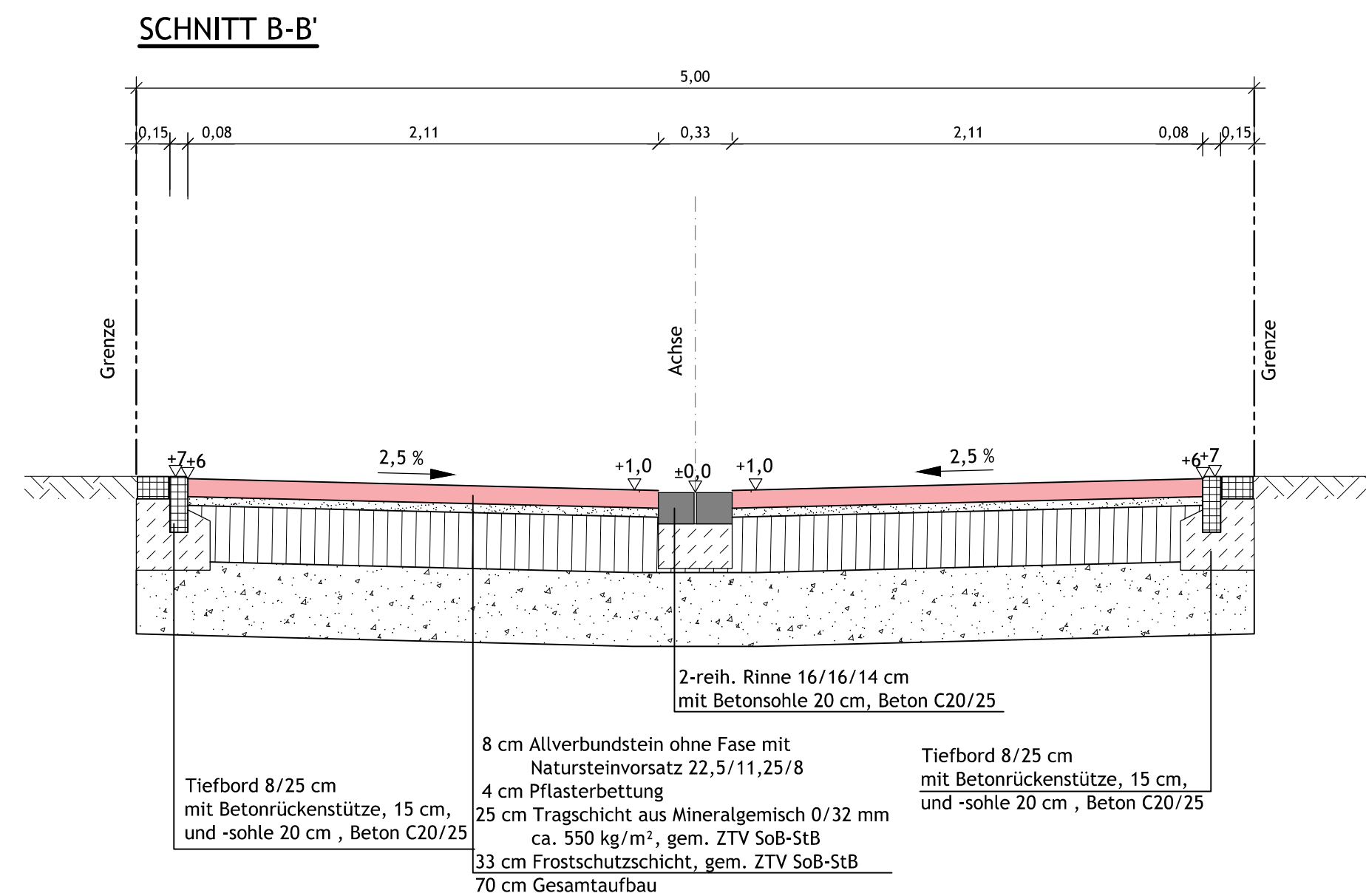
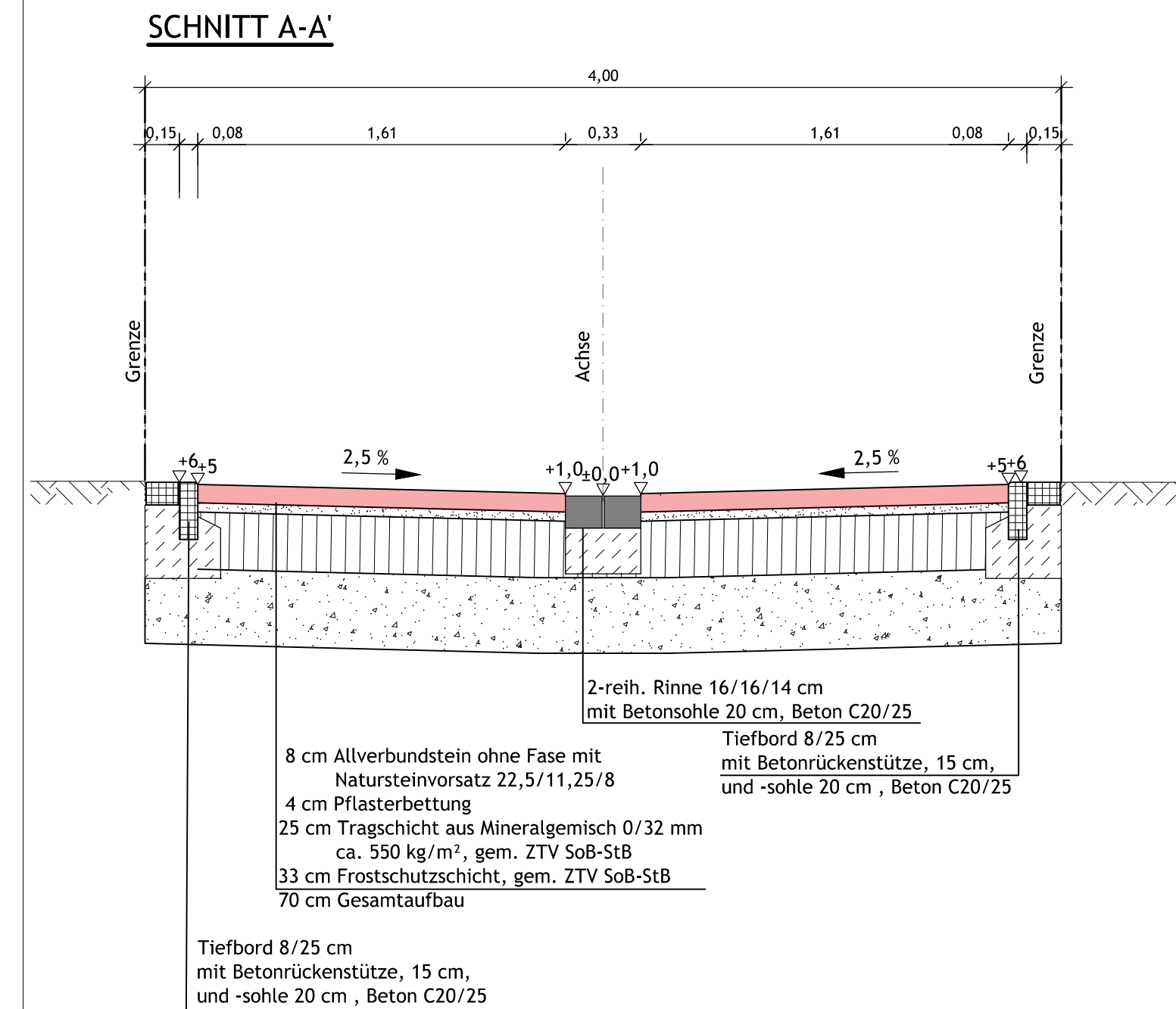
Wippen

Wippen

Wippen

Wippen

Wippen



NORDLOHNE & BECHLY
Tiefbau- u. Grünplanungs GmbH
Christoph-Bernhard-Str.10 49393 Lohne
Tel: 04442/9280-0 Fax 04442/928080

Projekt-Nr. **2113**
Blatt-Nr. **2.0**

Projekt: **ERSCHLIESSUNG B-PLAN NR.71 "KOPPELN SÜD"**
IN 49434 NEUENKIRCHEN-VÖRDEN

Bauherr: **IDB Oldenburg mbH & Co. KG**
Schlossplatz 7-8
26122 Oldenburg

Bauteil: **AUSBAUQUERSCHNITTE**

bearbeitet	Dez. 2021	Bo
gezeichnet	Dez. 2021	Bo
geprüft		
Blattgröße:	B (1,35m) x H (0,400m) = 0,54m ²	
Maßstab:	1 : 25	
geändert:		

Aufgestellt: Lohne, den _____

Antragsteller: _____

Leistungsbeschreibung für die Straßenbaumaßnahmen:

Hierbei handelt es sich um die Straßen, welche innerhalb des B-Planbereiches liegen. Die Straßen innerhalb des Baugebietes weisen eine Parzellenbreite von 5,0 bis 8,5 m, Fuß- und Radwege 3,0 bis 4,0 m auf und sollen als sogenannte „Wohnstraßen“ verkehrsberuhigt ausgebaut werden. Der Ausbau hat in zwei Stufen zu erfolgen:

Erster Bauabschnitt, Ersterschließung, Baustraße

Die Baustraße soll mit einer 8 cm starken Asphalttragschicht in einer Breite von ca. 3,50 m hergestellt werden. Beim Endausbau soll die Bitu-Befestigung der Baustraße gefräst werden und als Verstärkung, bzw. zum Ausgleich der Schottertragschicht verwandt werden.

Die Entwässerung der Baustraße bis zur Fertigstellung des Endausbaus muss gewährleistet sein, hierfür sind die notwendigen Straßenabläufe einzubauen.

Eine Richtbeleuchtung ist bis zum Endausbau aufzustellen.

Zweiter Bauabschnitt, Endausbau

Es werden die Straßen von Grenze zu Grenze gebaut. In den Straßen soll ein Betonverbundsteinpflaster mit Natursteinvorsatz DIN EN 1338 eingebaut werden - All-Verbundstein ohne Fase in den Abmessungen (Format) 22,5/11,25 cm, Dicke 8 cm, ohne Farbzusatz, im Netzverband mit entsprechenden Randsteinen, Farbe Rot.

Alternativ kann im Gehweg an den Asphaltfahrbahnen Betonsteinpflaster 20/10/8 ohne Fase, Farbe Rot eingebaut werden.

Zur Verkehrsberuhigung ist der Einbau von max. 4 Baumtoren (einseitig) entsprechend dem beigefügten Querschnitt einzuplanen. Die Standorte für die Baumtore werden unter Berücksichtigung der privaten Grundstückszufahrten beim Endausbau konkret von der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden festgelegt.

Die Bepflanzung der öffentlichen Grünanlagen ist grundsätzlich mit heimischen Pflanzen und Bäumen (Tiefwurzler) vorzunehmen. Insgesamt sind mindestens 4 hochstämmige Bäume zu pflanzen. Die konkrete Auswahl der Bepflanzung wird im Rahmen der Endausbaumaßnahmen einvernehmlich mit der Gemeinde abgestimmt.

Die Entwässerungsrinne oder die Entwässerungsrinnen, je nach Gefälle der Straße, werden mit zwei Reihen Betonpflaster 16/16/14 cm (Farbe Grau, ohne Fase) hergestellt.

Als Straßeneinläufe werden Einläufe „Längsrekord“ 30/50 C nach DIN 4052 eingebaut. Die Anzahl ergibt sich aus der durchzuführenden hydraulischen Berechnung.

Straßenaufbau, Baustraße:

-Bituminöse Tragschicht AC 22 TS	8 cm
-Mineralgemisch 0/32	15 cm
-Frostschuttschicht	<u>33 cm</u>
Gesamtstärke :	56 cm

Füllsand nach Bedarf entsprechend den Bodenverhältnissen.

Straßenaufbau Pflaster, Endausbau:

-Betonverbundsteinpflaster, ohne Fase, 22,5/11,25/8	8 cm
- Pflasterbettung	4 cm
- Tragsch. aus Mineralgemisch 0/32 einschl. Fräsgut	25 cm
- Frostschuttschicht, FSS gem,- ZTV SoB-StB	<u>33 cm</u>
Gesamtstärke :	70 cm

Straßenaufbau Bitu, Endausbau:

-Asphaltbeton AC 8 DN, ca. 75 kg/m ²	3 cm
-bit. Tragschicht AC 22 TN, ca. 260 kg/m ²	11 cm
-Tragsch. aus Mineralgemisch 0/32 einschl. Fräsgut	25 cm
-Frostschuttschicht	<u>31 cm</u>
Gesamtstärke :	70 cm

Füllsand nach Bedarf entsprechend den Bodenverhältnissen.

Die Achsen der Straßen nach Endausbau sollen mindestens auf den im Lageplan Entwässerung angegebenen Schachtdeckelhöhen liegen. Im Anschlussbereich Glockenheideweg, Torfmoosweg und „Im Eichengrund“ ist an die vorhandene Höhe anzuschließen.

Der Ausbau der Straßen soll entsprechend der in der Anlage 3 dargestellten Querschnitte erfolgen.

Der Fuß- und Radweg (4 m breit) zur Straße „Im Eichengrund“ und der Spielplatzzugang ist mit Umlaufsperrn zu sichern.

Herrichtung des Kinderspielplatzes

Die im Bebauungsplan ausgewiesene Spielplatzfläche dient als Erweiterung der im B-Plan Nr. 71 ausgewiesene Fläche und ist im Zusammenhang mit dieser herzurichten.

Anlage 5

Leistungsbeschreibung für die Straßenbeleuchtung

In dem Wohnbaugebiet B-Plan 81 „Koppeln Süd, Teil II“ sind folgende Straßenlampen aufzustellen:

1. Aufsatzmasten

Europoles ZLM 45/76 Aufsatzmast
zylindrisch abgesetzt, Zopf 76 mm
inkl. Schrumpfmuschette

„Premium“-beschichtet DB 703

2. Beleuchtungskopf

TECEO 1 Leuchten der Fa. Schröder
Bestückung: 16 LED's 19W. 350 mA
Lichtfarbe: 3500K
Wanne: Glas-Scheibe flach, ultra klar
LED-Einfassung weiß
Gehäuse in DB 703 lackiert

Zus. Ausstattung:

-programmierbare Dimmstufen
Einstellung: Zeitzone Deutschland/Frankfurt
bei Start 100 %
ab 23.00 Uhr 50 %
ab 05.00 Uhr 100 %

Leuchten-Abmessung:

LxBxH: 607x318x113 mm

liefern, installieren und anschließen
einschl. Mastanschlusskästen

Der Abstand beträgt unter den Lampenstandorten ca. 25 m. Auf die vorherige Bestimmung der Lampenstandorte (u.a. abhängig von den Grundstückszufahrten) wird verzichtet. Die Standorte der Straßenbeleuchtung sind mit der Gemeinde abzustimmen. Die erforderliche Anzahl der Straßenlampen ergibt sich aus den geforderten Abständen und der ordnungsgemäßen Beleuchtung sämtlicher Verkehrsflächen.

Die Verlegung des Straßenbeleuchtungskabels sowie der Anschluss der Straßenlampen erfolgen zuständigkeitshalber durch den Versorger Westnetz GmbH, Goethering 23 – 29, 49074 Osnabrück. Die Leistungen werden zwischen dem Versorger und Erschließungsträger abgerechnet.

Leistungsbeschreibung

Oberflächenentwässerung, Regenkanal, Rückhaltung:

Die Oberflächenentwässerung beinhaltet die Entwässerung der Grundstücke und die Straßenentwässerung. Für die Oberflächenentwässerung ist ein Entwurf aufzustellen und mit der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden abzustimmen. Die Oberflächenentwässerung muss über eine Entwässerungsleitung an das zu vorhandene Kanalnetz des B-Plan 71 angeschlossen werden. Grundlage sind die wasserwirtschaftliche Vorplanung sowie der Lageplan der wasserwirtschaftlichen Vorplanung.

Das vorhandene RRB innerhalb des B-Plan 71 ist entsprechend der wasserbehördlichen Erlaubnis zu erweitern bzw. zu erstellen (z.B. Sohl- und Böschungssicherung, Absturzsicherung im Bereich der Fahrbahn - falls erforderlich).

Rohrleitungen, Hauptleitungen:

Betonglockenmuffenrohre nach DIN EN 1916 /DIN V 1201 – Typ 2, mit Fuß bzw. durchgehenden Fuß, Baulänge mind. 2,00 m einschl. integrierter Gleitdichtung.

Scheiteldruckkraft: für Überdeckung von 0,50 bis 6,00 m. Verkehrsbelastung nach DIN 1072, SLW 60. Bei der stat. Bemessung (Berechnung ist vor Baubeginn unaufgefordert vorzulegen) sind neben den v.g. Daten die örtlichen Einbaubedingungen wie Boden- und Grundwasserverhältnisse, Baugrubenverbau usw. besonders zu berücksichtigen. Außerdem gilt für die Herstellung der Rohre nach DIN 4030 „Beton in betonschädlichen Wässern und Böden“, Richtlinien für die Ausführung.

Bindemittel: Sulfadurzement

Rohrleitungen, Straßenentwässerung und Hausanschlussleitungen:

Steinzieghöhre wie Hauptleitung Schmutzwasserkanal, jedoch DN 150, einschließlich aller Formstücke (oder gleichwertig).

Kontrollschächte, Hauptschächte

Kontrollschächte in den erforderlichen Tiefen, endgültige Höhe beim Endausbau ist einzurechnen. Schachtunterteil SU-M 1.000 nach DIN 4034 Teil I und der FBS Qualitätsrichtlinie, Wandstärke 160 mm in Sulfadurzement, mit absoluter Kompatibilität zu Schachsystemen nach DIN mit integrierter Dichtung, Sohle und Berme sind mit Sohlplatten und Bermsteinen bzw. Klinkern auszubilden, einschl. Gelenk- Anschluss für Steinzeug- bzw. Betonrohre.

Schachtringe SR-M 1000, Wandstärke 150 mm in Sulfadurzement mit fest im Bauteil integrierter Dichtung, Steigeisengang mit Schachtkonus SH-M 1000/625, Wandstärke 150 mm in Sulfadurzement mit fest im Bauteil integrierter Dichtung, ggf. Ausgleichsring, Schachtabdeckung in BEGU- Ausführung (Klasse D) nach DIN 4292 mit hochgelagertem Deckel und runden Belüftungslöchern, Schmutzfänger nach DIN 1221 Kennmaß 600.

Leistungsbeschreibung

Schmutzwasserkanal:

Der Umfang der Leistungen ist in der wasserwirtschaftlichen Vorplanung dargestellt. Auf dieser Grundlage ist der komplette Bauentwurf zu erstellen und mit der Gemeinde abzustimmen. Die Sohliefen aus dem Lageplan der wasserwirtschaftlichen Vorplanung sind einzuhalten. Im Bereich des Baugebietes sind ca. 24 Grundstücke an den Kanal anzuschließen.

Rohrleitungen, Hauptleitungen:

Steinzeugrohre nach DIN 295 einschließlich der Überschiebmuffen aus Polypropylen, Verbindungssystem E, Tragfähigkeitsklasse 240, DN 200 oder gleichwertig.

Rohrleitungen, Hausanschlussleitungen:

Steinzeugrohre wie vor, jedoch DN 150, einschließlich aller Formstücke

Kontrollschächte, Hauptschächte:

Kontrollschächte in den erforderlichen Tiefen, endgültige Höhe beim Endausbau ist einzurechnen. Schachtunterteil SU-M 1.000 nach DIN 4034 Teil I und der FBS Qualitätsrichtlinie, Wandstärke 160 mm in Sulfadurzement, mit absoluter Kompatibilität zu Schachsystemen nach DIN mit integrierter Dichtung, Sohle und Berme sind mit Sohlshalen und Bernsteinen bzw. Klinkern auszubilden, einschl. Gelenk- Anschluss für Steinzeugrohre.

Schachtringe SR-M 1000, Wandstärke 150 mm in Sulfadurzement mit fest im Bauteil integrierter Dichtung, Steigeisengang mit Schachtkonus SH-M 1000/625, Wandstärke 150 mm in Sulfadurzement mit fest im Bauteil integrierter Dichtung, ggf. Ausgleichsring, Schachtabdeckung in BEGU- Ausführung (Klasse D) nach DIN 4292 mit hochgelagertem Deckel und runden Belüftungslöchern, Schmutzfänger nach DIN 1221 Kennmaß 600.

Kontrollschächte, Hausanschlusschächte:

Kontrollschächte in den erforderlichen Tiefen, endgültige Höhe für den Endausbau ist einzurechnen.

Übergabeschacht DN 800 mm aus sulfatbeständigen Betonfertigteilen nach DIN 4034 Teil 1 und DIN EN 1917 mit einbetoniertem, einteilig integriertem Dichtungs- und Lastausgleichselement mit statischer Übertragung der Flächenlast über einen integrierten Sandschlauch, Wandstärke der Spitzenden mind. 70 mm liefern und einbauen. Bautiefe bis 1,50 bis 1,75 m. Schachtunterteil aus einem Betonfertigteile mit werkseitig einbetonierter gelber PP-Inliner-Schachtschale (fugenlos und korrosionssicher, Farbe gelb bei SW und blau bei RW, Gerinne scheidelhoch), inkl. Anschlussmuffen für die gelenkige Anbindung der Rohre in der Schachtwand einschl. der Dichtungen für den Anschluss von PVC- (DN 150 Zulauf) und PP- (DN 160) bzw. Stzg.- (DN 150, Ablauf) Rohren, Auftrittsflächen der Bernen scheidelgleich und in rutschfester Ausführung.

Schachtabdeckung in BEGU- Ausführung (Klasse B) nach DIN 4292 mit hochgelagertem Deckel und runden Belüftungslöchern, Schmutzfänger nach DIN 1221 Kennmaß 600.

Ablösung der Abwasserbeiträge für das Baugebiet

Nr. 81 „Koppeln Süd II“

Grundlage für die Ablösung ist § 6 Abs. 7 Satz 3 NKAG in Verbindung mit § 10 Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 12.12.2016 zu ermitteln.

Berechnungsgrundlage

- Der Abwasserbeitrag wird für die Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.
- Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages für die Schmutzwasserbeiträge werden für das erste Vollgeschoß 30 % und für jedes weitere Vollgeschoß 20 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.
- Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages für die Niederschlagswasserbeiträge wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.
- Als Grundstücksfläche gilt die gesamte Fläche, die im Bereich des Bebauungsplanes liegt. Die Gesamtfläche der Baugrundstücke im Erschließungsgebiet beträgt ca. 16.450 m².

A) Schmutzwasserbeitrag

zu berücksichtigende Grundstücksfläche x Vollgeschoßzuschlag x Beitragssatz = Beitrag

$$16.450 \text{ m}^2 \times 50 \% \times 5,11 \text{ €/m}^2 = \underline{\underline{42.029,75\text{€}}}$$

B) Niederschlagswasserbeitrag

zu berücksichtigende Grundstücksfläche x Grundflächenzahl (GRZ) x Beitragssatz = Beitrag

$$2.590 \text{ m}^2 \times 0,4 \times 1,88 \text{ €/m}^2 = \underline{\underline{1.947,68 \text{ €}}}$$

$$13.830 \text{ m}^2 \times 0,3 \times 1,88 \text{ €/m}^2 = \underline{\underline{7.800,12\text{€}}}$$

Durch die Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Leistungsverzeichnis

Bestandsaufnahme

Erstellen einer prüffähigen Bestandsdokumentation für die Baumaßnahme aus einer Vermessung der Lage und Höhen mit einem digitalen Messgerät, bezogen auf mNN im UTM / ETRS 89-Koordinatensystem, abhängig von den vorhandenen Anschlusspunkten im zu vermessenden Gebiet, mit einem Lagestatus (LS) 489 für:

RW- Hauptkanalschächte, Hausanschlüsse und Straßeneinläufe, jeweils Deckelmittel bzw. Übergabepunkt, SW- Hauptkanalschächte und Hausanschlusschächte, Fahrbahnränder und Radweg bzw. Gehwegränder, Rinnen, Gräben mit Böschungskanten und Grabensohlen.

Vom Auftraggeber wird die Liegenschaftskarte als Auszug aus der ALK im Format DXF oder DWG zur Verfügung gestellt.

Bei den Aufmaßen der Hausanschlüsse ist der Übergabepunkt einzumessen.

Bei den Schachtaufmaßen der Hausanschlusschächte ist zusätzlich zu erfassen:

Schachtdurchmesser, Schachtmaterial, Deckelklasse, Straßenschlüssel.

Übergabe der Bestandspläne in Papierform:

Die Bestandspläne sind in Papierform, in 3-facher Ausfertigung, M. 1:250, mit der Darstellung und Verknüpfung aller Objekte in der ALK an den AG zu übergeben.

Schmutzwasserkanal (SW) – rote Linie, durchgezogen

Regenwasserkanal (RW) – blaue Linie, gestrichelt

Fahrbahnrand, Rinnen usw. – schwarze Linie (dünn), durchgezogen.

Schächte sind entsprechend der Vorgabe des AG zu nummerieren und mit Deckel-, Schacht- und Absturzsohlhöhen zu versehen.

Haltungen sind mit Nennweiten, Material, Länge und Gefälle zu versehen.

Die Lage der Abzweiger ist mit den Inspektionsprotokollen der Abnahmekamerabefahrung abzugleichen.

Der Verlauf der Hausanschlussleitungen und Straßenablaufleitungen ist lagerichtig einzutragen.

Übergabe der digitalen Bestandsdaten:

Alle Rohaufmaßdaten gehen in den Besitz des AG über und sind als ASCII-Datei an diesen zu übergeben.

Die Datenübergabe erfolgt auf Basis des vom AG vorgegebenen Formates.

Neben den Papierplänen M. 1:250 sind die Vermessungsdaten tabellarisch, als ASCII-Datei im Format MS-DOS, Trennzeichen Semikolon (;) auf Datenträger CD-ROM 650-700 MB, ISO 9660 oder digitalen Datenträger zu übergeben.

Die Planunterlagen sind als CAD lesbare AutoCAD DWG- oder DXF-Datei, im geforderten Koordinatensystem legerichtig eingepasst zu übergeben.

Das Format der ASCII-Tabelle, die Objektschlüsselliste für die Vermessungspunkte und die Spaltenaufteilung wird bei der Auftragsvergabe zur Verfügung gestellt.

Zu erstellen ist jeweils eine eigene Datei für:

1. Hauptkanal- und Hausanschlusschächte
2. Rohrleitungen mit Start- und Endschacht
3. Straßeneinläufe
4. Fahrbahnränder und Nebenanlagen
5. Regenversickerungsbecken

Die Bestandsdokumentation umfasst sowohl die neuen zu verlegenden Haupt- und Hausanschlussleitungen, sowie auch die vorhandenen Hauptleitungen.

Die Einmessung der Koordination hat durch vermessungstechnische Fachkräfte zu erfolgen. Der Nachweis der Fachkunde ist bei der Auftragserteilung zu liefern bzw. vorzulegen.